

Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung“ No. 34.

Jahrgang 1900.

Geschlossen am 30. August 1900.

No. 25.

Inhalt: Verordnung des Reichskanzlers, betr. Abgrenzung der Jurisdiktionsbezirke Deutsch-Ostafrikas. — Bekanntmachung betr. Benutzung der Erholungsstation Ulenge durch Private. — Runderlass betr. Aenderung in den Verpflegungsvorschriften. — Bekanntmachung betr. Grenze zwischen den Bezirken Kilwa und Mahenge. — Bekanntmachung betr. Termin für Vorschläge zur etatsmässigen Anstellung, Gehaltsaufbesserung p. p. — Personalien. — Postnachrichten.

J.-No. 1372 II.

Verordnung

des Reichskanzlers, betreffend Abgrenzung der Jurisdiktionsbezirke in Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 461) werden in Deutsch-Ostafrika, unter theilweiser Abänderung der Verordnung, betreffend Abgrenzung der Jurisdiktionsbezirke vom 16. September 1894 (Kol. Bl. S. 495),

- a) die zur Zuständigkeit der Bezirksämter Tanga, Pangani und Wilhelmsthal sowie der Station Moschi gehörigen Gebiete dem Jurisdiktionsbezirke des Gerichts in Tanga,
- b) die zur Zuständigkeit der Bezirksämter Bagamoyo, Daressalam, Kilwa, Lindi, Kilossa und Langenburg, des Bezirksnebenamts Rufiyi sowie der Stationen Kisaki, Mpapua, Kilimatinde, Tabora, Muanza, Schirati, Bukoba, Udjiji, Bismarcksburg, Iringa und Songea gehörigen Gebiete dem Jurisdiktionsbezirke des Gerichtes in Daressalam zugetheilt.

Raggatz (Schweiz), den 7. Juli 1900.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

J.-No. 4288. I.

Daressalam, den 23. August 1900.

Bekanntmachung

Der Aufenthalt auf der Erholungsstation Ulenge bei Tanga ist auch für Privatpersonen freigegeben. Die tägliche Vergütung für Benutzung eines Zimmers mit Bett beträgt eine Rupie. Verpflegung wird nicht gewährt, die Sicherstellung derselben ist Sache der Besucher. Anmeldungen sind rechtzeitig an das Gouvernements-Krankenhaus Tanga zu richten.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung:
v. Estorff.

J.-No. 1294. II.

Daressalam, den 24. August 1900.

Runderlass

an sämtliche Dienststellen.

Mit Genehmigung der Kolonial-Abtheilung werden die Verpflegungsvorschriften vom

30. April 1896, wie folgt ergänzt, bezw. abgeändert:

1. § 15 erhält im Eingang nachstehende Fassung:

„Für Dienstreisen, welche nach Zanzibar oder auf dem Seewege zwischen den Küstenstationen oder auf den Küstenflüssen ausgeführt werden sowie für vorübergehenden Reiseaufenthalt auf den Küstenstationen“ usw. wie bisher.

2. § 16 wird durch folgenden Zusatz erweitert:

„Diese Vergünstigung gilt auch für Fahrten mit der Eisenbahn oder anderen Transportmitteln. Wird jedoch im Anschluss an die Dampfer- oder Eisenbahnfahrt eine Dienstreise über Land angetreten, so ist die unentgeltliche Mitnahme von 3 Dienern zulässig.“

3. zu § 17. Im Eingang ist an Stelle von „Fahrten auf Binnenseen oder Flüssen“ zu setzen:

„Fahrten auf Binnenseen oder Binnenflüssen.“

Am Schluss tritt noch der Satz hinzu:

„Bei Reisen auf Küstenflüssen sind die im § 15 ausgeworfenen Tagegelder zuständig.“

4. zu §§ 21 und 22, Absatz 1.

Für die Worte, „jedoch nicht über 5 hinaus“ ist zu setzen „jedoch nicht über 6 hinaus.“

5. § 25, Absatz 1 erhält im Eingang die Fassung:

„Koch- und Küchengeräthe, Tischzeug, Feldtisch und Feldstuhl, sowie die erforderlichen Lichte und Streichhölzer werden“ u. s. w. wie bisher.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung:
v. Estorff.

J.-N 4747 I.

Daressalam, den 28. August 1900.

Bekanntmachung.

Die Grenze zwischen Bezirk Kilwa (Bari-kiwa) und Mahenge wird gebildet durch die

Flussläufe des Mbarangandu und Luwegu.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung:
v. Estorff.

J.-No. 4867 I.

Daressalam, den 30. August 1900.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit den Gouvernementsbefehl No. 40 vom 15. Oktober 1895 in Erinnerung.

Hiernach sind Vorschläge zur etatsmässigen Anstellung und Bewilligung von Gehalts-pp. Aufbesserungen dem Gouvernements nur zum 15. März und 15. September eines jeden Jahres einzureichen.

Jedes ausserhalb dieser Termine eingereichte derartige Gesuch wird künftig unbeantwortet gelassen.

Der Kaiserliche Gouverneur.

I. V.
Dr. Stuhlmann.

Personal-Nachrichten.

Lt. v. Trotha ist von der 7. Kompanie Bukoba zur 11. Komp. Muanza, Lt. Küster von der 4. Komp. Kilimatinde zur 7. Komp. Bukoba versetzt.

Stabsarzt Althans ist zur vertretungsweisen Uebernahme der Station und Abthlg. Kilimatinde bis zum Eintreffen des neuen Stationschefs daselbst kommandirt.

Bezirksamts-Sekretär Zenke ist vom Bezirksamt Pangani zum hiesigen Bezirksamt versetzt.

Mit der Messageries Maritimes traf ein: Kapitän Beck.

Hauptzollamtsvorsteher Ewerbeck ist gestern von seiner Expedition nach dem Nyassa- und Tanganykasee hier eingetroffen.

Postnachrichten für Monat September 1900.

Datum	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
3.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar und zurück.	
3.	Ankunft der englischen Post aus Europa.	in Zanzibar.
4.	des R.-P.-D. „Herzog“ aus Europa.	
4.	Abfahrt des R.-P.-D. „Safari“ über Bagamoyo, Zanzibar, Saadani, Pangani, Tanga nach Bombay.	
5.	„ eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
7.	„ der englischen Post nach Europa.	von Zanzibar.
8.	„ des R.-P.-D. „Kronprinz“ nach Europa.	
10.	„ eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen.	
14.	„ eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar und zurück.	
19.	„ eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
19.	Ankunft des R.-P.-D. „ “ aus Europa.	
20.	Ankunft des R.-P.-D. „Setos“ von Bombay über Zanzibar und die Nordstationen und Weiterfahrt desselben nach Zanzibar.	
21.	Abfahrt des R.-P.-D.-Dampfers „Bundesrath“ nach Europa.	
23.	„ des R.-P.-D. „ “ von Zanzibar nach Europa.	
24.	„ des R.-P.-D. „Setos“ nach den Südstationen und Ibo.	
26.	„ eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post nach Zanzibar.	
27.	„ der französischen Post nach Europa.	von Zanzibar
28.	Ankunft der französischen Post aus Europa.	in Zanzibar.
30.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen.	
30.	„ eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar und zurück.	